INITIATIVE ZUR ERHALTUNG VON FLORA & FAUNA IN DER RATHENAU



Antrag für eine Bürgerfragestunde gemäß §37 Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen

Sehr geehrter Oberbürgermeister Dr. Janik, sehr geehrte Erlanger Stadträtinnen und Stadträte,

hiermit beantragen Bürgerinnen und Bürger der Stadt Erlangen und Anwohner der Rathenau gemäß §37 Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen eine Bürgerfragestunde in der Stadtratssitzung am 22.02.2018.

Das Thema für diese Fragestunde, das den Bürgern stark am Herzen liegt, sind die Baumfällungen in der Rathenau.

Beiliegend erhalten Sie die Zusammenstellung unserer Fragen, sowie die zur Erläuterung notwendigen Unterlagen.

Wir bitten im Anschluss an die mündliche Beantwortung der Fragen um die schriftliche Zustellung Ihrer Antworten.

Vielen Dank.

Mit freundlichem Gruß

Anhang: Fragesammlung Anlage 1, 21 Seiten

Fragen für Bürgerfragestunde 22.02.2018

Im Geltunsgbereich des Bebauungsplan345 finden momentan in den Bauabschnitten 1 (blau), 2 (grün) und 3 (magenta) Fällarbeiten statt, obwohl in Häusern die im Abschnitt 3 abgerissen werden sollen noch immer Mieter wohnen und obwohl der Bauabschnitt 1 noch nicht vollendet ist Damit wird gegen die Festlegung 5. "Massnahmen zur Vermeindung, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" im Bebauungsplan verstoßen. Gemäß artenschutzrechtlicher Prüfung ist für das Gebiet folgendes festgelegt: "Um mögliche Störungen durch den Betrieb infolge der Nachverdichtung und Eingriffe in Lebensräume zu beschränken, wird die Realisierung in mehrere Abschnitte unterteilt. Dabei können die noch nicht oder nicht mehr tangierten Flächen gezielt Ausgleichsfunktionen im engen räumlichen Zusammenhang übernehmen" und "Da eine geplante Quartierentwicklung nach Bauabschnitten auf verschiedene Jahre verteilt abschnittsweise erfolgt, ist meist nur ein Teil der Lebensräume oder Lebensstätten direkt Info dazu siehe betroffen".

Auf welche Rechtsgrundlage stützten sich somit die nun von der Stadt genehmigten Fällungen?

Wie wird jetzt die im verbindlichen* Bauleitplan geforderte Ausgleichsfunktion und somit der Artenschutz erfüllt? (*siehe dazu auch Brief von Herr Weber)

Info dazu siehe Anlage

Der dritte Bauabschnitt wurde bisher nur teilweise gefällt, der vierte Bauabschnitt ist teilweise (noch) nicht im Besitz der GBW.

Wird die Stadt hier den Festlegungen aus dem BP345 nachkommen und die Genehmigungen erst erteilen, wenn die anderen Abschnitte die Ausgleichsfunktion übernehmen können?

Wann ist aus Sicht der Stadt ein Bauabschnitt so weit fertiggestellt, dass er die Ausgleichsfunkionen wahrnehmen kann und wann ist somit mit der Fällung in den restlichen Gebieten zu rechnen?

Liegen dazu schon die entsprechenden Fällanträge vor und in welchem Zeitrahmen wird die Stadt diese behandeln/genehmigen?

Gemäß Pflege- und Entwicklungsplan, waren in diesem Gebiet besonders wertvolle Biotope vorhanden. Es wurde die Empfehlung ausgesprochen, diese unbedingt von einer weiteren Bebauung auszunehmen.

Anlage

Warum wurden diese, für ein funktionierendes Mirkoklima und gute Biodiversität wichtigen Gebiete, die Bewohner vor weitreichenden gesundheitlichen Schäden schützen, dennoch für die Bebauung freigegeben?

Die Baumfällarbeiten wurden ohne Absicherung durchgeführt. Es waren keine Warnschilder und Absperrbänder vorhanden. Der Baggerführer, der die Bäume ausgerissen hat, arbeitete die meiste Zeit alleine. (Diese Tatsachen wurde auch vom BR-Franken aktuell dokumentiert.)

Info dazu siehe Anlage

Warum wurde trotz mehrfacher Hinweise an die Verwaltung nicht für den Schutz der Anwohner und Passanten gesorgt.

Soweit uns bekannt ist, müssen für die Erhaltung von schützenswerten Bäumen mindestens im Abstand der Baumkrone entsprechende Schutzzäune errichtet werden. Dies wird im Bauabschnitt 1 (erhaltenswerter Buchenbestand) bereits seit einer geraumen Zeit nicht eingehalten und wurde so auch bereits an die städtische Bauaufsicht gemeldet - bisher ist dazu jedoch noch nichts geschehen.

Anlage

Warum nicht?

Welche Maßnahmen leitet die Stadt hier ein?

Wie sehen die Konsequenzen für den Bauherren aus?

Die Stadt plant am 25.04.2018 Aktionen zum Tag des Baumes, da jeder einzelne Baum Einfluss auf das Mikroklima, den Artenschutz und die Lebensqualität in der Stadt hat. In den letzten 5 Jahren wurden auf städtischen Grund ca. 1300 schützenswerte Bäume gefällt und weitere werden wegen der trockenen Sommer dazu kommen. Gerade im Stadtsüden wurden mit ca. 400 Bäumen, fast ein drittel dieser Fällungen auf städtische Grund vorgenommen. Diese Bäume fehlen nun als wertvolle Feinstaubfilter und Klimaregulierer.

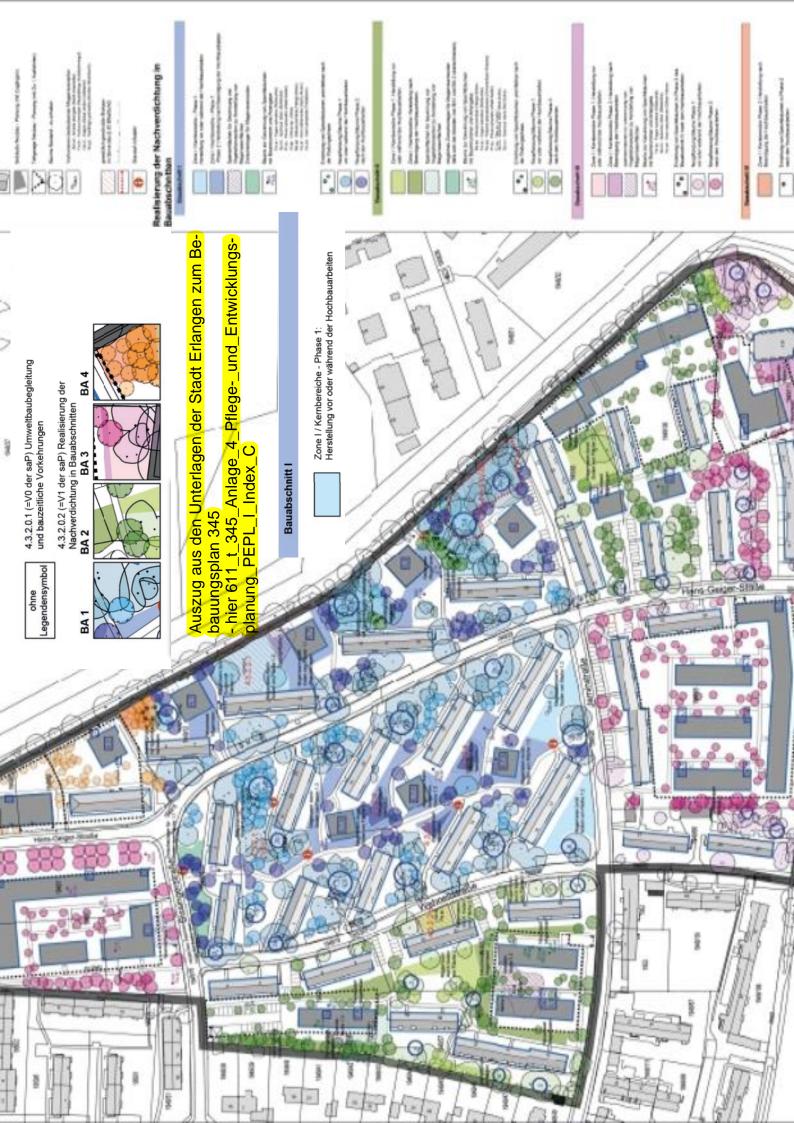
Wie passt die Fällung der zusätzlichen fast 700 schützenswerten d.h. großkronigen Bäume in der Rathenau - alle kleineren werden garnicht erwähnt - in das Konzept für mehr "Grün für Erlangen"?

Wie kann von einer Aufwertung des Gebietes gesprochen werden, wenn diese Bäume nicht mehr vorhanden sind und die nachgepflanzten überwiegend kleinkronig, diese wertvollen Funktionen, wenn überhaupt erst in etlichen Jahrzehnten im vollen Umfang ersetzen können?

Die direkten Anwohner zum GBW Grundstück Wehneltstrasse/Bissingerstrasse habe keine Zustimmung zum Bauantrag "temporäre Stellplätze" gegeben. Zudem wurden auch nicht alle direkten Nachbarn über den Bauantrag informiert. Der Bescheid zur Teilbaugenehmigung vom 26.01 wurde am 30.01 zugestellt. Die Fällarbeiten haben am darauffolgenden Tag begonnen. Der Bebauungsplan ist seit langem bekannt, die entsprechenden Anträge hätten mit ausreichendem Vorlauf gestellt werden können.

Warum wurde diese Teilbaugenehmigung und die darin enthaltene Fällgenehmigungen im "Eilverfahren" erteilt?

Haben Politiker hierbei Druck auf die entscheidenden Verwaltungsbeamten ausgeübt?



MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

Auszug aus den Unterlage der Stadt Erlangen zum Bebauungsplan 345 - hier "611_p_345" Vermeidungsmaßnahmen:

Um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vermeidungsmaßnahmen gemäß verbindlichem Pflege- und Entwicklungsplan Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL zu vermeiden oder zu mindern, sind folgende (Anlage 4 zur Begründung) durchzuführen:

Umweltbaubegleitung und bauzeitliche Vorkehrungen

Realisierung der Nachverdichtung in Bauabschnitten

Erhalt der Gehölzbestände V2a: Erhalt des Waldbereichs (z.T. geschützt gem. §30 BNatSchG) im Osten entlang der Nürnberger

Erhalt des an Höhlenbäumen reichen Buchenhains im Norden des Baugebiets WA 6 V2c: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (Gehölze): Die Rodung der Bäume ist zum

Schutz brütender Vogelarten und der Tagesquartiere von Fledermäusen im Zeitraum vom 01.10.

bis 28.02./29.02., außerhalb der Brut- und Aktivitätsperiode, durchzuführen.

Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (Gebäude): Der Abriss der Gebäude bzw. die Sanierung der Fassaden erfolgt grundsätzlich im Oktober (Ausnahme Bauabschnitt I: Januar/ Februar) 44

Vermeidung von Vogelkollisionen an Glasflächen durch Einsatz von strukturiertem, mattiertem, **V**5:

bedrucktem, etc. Glas

Insektenfreundliche Beleuchtung 76

Fledermausfreundliche Rodung von Höhlenbäumen durch Fällung von Höhlenbäumen im ζ.

September/Oktober (Ausnahme Bauabschnitt I: Januar/Februar)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen):

Auszug aus den Unterlagen der Stadt Erlangen zum Bebauungsplan 345 - hier 611_t_345_Anlage_3_spezielle_artenschutzrechtliche_Pruefung

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum Bebauungsplan Nr. 345 mit integriertem Grünordnungsplan -Hans-Geiger-Straße-

für die Quartiersentwicklung eines Wohngebiets im Bereich Paul-Gossen-Str. / Nürnberger Straße (Stadt Erlangen).

Auftraggeber und Vorhabenträger:

GBW Franken GmbH
vertreten durch:
GBW GRUPPE
GBW Management GmbH
Dom-Pedro-Straße 19
80637 München

Auftragnehmer:

Ohnes & Schwahn GmbH & Co.KG. Pappenheimstr. 7 80335 München

Tel.: 089/599476 0, Fax: 089/599476 20, eMail: info@ohnes-schwahn.de, web: www.ohnes-schwahn.de

Fachliche Bearbeitung und Redaktion:

Dipl.-Ing. Matthias Schwahn und Dipl.-Forstwirt (Univ.) Harald Schott (IVL, W. von Brackel und Partner, Landschaftsökologen, Georg-Eger-Str. 1 b, 91334 Hemhofen)

Kartierungen:

Vögel: Dipl.-Forstwirt (Univ.) Harald Schott, IVL – Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie Fledermäuse: Dipl.-Geoökologe Christian Strätz, BFÖS – Büro für ökologische Studien Spezielle artenschutzfachliche Stellungnahme Käfer: Dipl.-Biologe Dr. Jürgen Schmidl, BUFOS Vegetation: Dipl.-Biologe Dr. Wolfgang von Brackel, IVL – Institut f. Vegetationskunde u. Landschaftsökol. Bearbeitung Baumbestandsplan/Höhlenbaumerfassung: Landschaftsarch. Matthias Schwahn, Landschaftsarch. Wolfgang Ohnes, M.A. Landschaftsarch. Katrin Gartenlöhner, Ohnes & Schwahn GmbH & Co.KG Bearbeitung Beibeobachtungen (inkl. Statusabklärung Zauneidechse): Landschaftsarchitekt Matthias Schwahn, Ohnes & Schwahn GmbH & Co.KG

November 2016

Auszug aus den Unterlagen der Stadt Erlangen zum Bebauungsplan 345
- hier 611_t_345_Anlage_3_spezielle_artenschutzrechtliche_Pruefung

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren beschrieben, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Durch bau-, anlagen- und betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme gehen Lebensräume von wild lebenden Pflanzen und Tieren verloren. Durch zusätzliche bau- und anlagenbedingte Lärm- und Schadstoffimmissionen werden Flächen beeinträchtigt. Durch anlagen- und betriebsbedingte Barriere- und Zerschneidungswirkungen wird der Verbund von Tierlebensräumen gestört.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Baubedingte Wirkungen sind alle jene, die während der Bauphase eine vorübergehende, also zeitlich begrenzte, Veränderung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (deren Einzelkomponenten und Wirkungszusammenhänge) verursachen.

Baubedingt können sich Lärm und stoffliche Immissionen insbesondere in den jeweils aktiven Bauabschnitten gegenüber dem jetzigen Zustand temporär deutlich erhöhen. Dies kann zu einer Funktionsminderung oder gar Funktionsverlust von (Teil-) Habitaten durch Beunruhigung von Individuen (Flucht- und Meidereaktionen) durch akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Baufahrzeuge und Personen führen. In der Bauphase finden umfangreiche Erdbewegungen, Abrissarbeiten und schwerer Maschineneinsatz statt, wodurch bodengebundene Kleintiere oder zum jeweiligen Zeitpunkt an Gebäuden lebende Tiere zu Schaden kommen können. Da die geplante Quartiersentwicklung nach Bauabschnitten auf verschiedene Jahre verteilt abschnittsweise erfolgt, ist meist nur ein Teil der Lebensräume oder Lebensstätten direkt betroffen. In Teilbereichen späterer Bauabschnitte ist jedoch zumindest entlang der Grenzen zu aktiven Bauabschnitten ebenfalls mit baubedingten Störwirkungen zu rechnen, wodurch auch dort Lebensraum- und Lebensstättenfunktionen negativ beeinflusst werden können.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Die anlagebedingten Wirkungen sind überwiegend dauerhaft und entstehen durch die technischen Baukörper bzw. Bauwerke selbst.

Anlagebedingt werden amtlich erfasste Biotope in Anspruch genommen (Versiegelung und Bebauung), darunter auch als Nahrungshabitate für Vögel und Fledermäuse bedeutsame magere Grünflächen (teils Magerrasenqualität) und Teile von Gehölzbeständen. Zudem werden Gebäude- und Biotopbaumstrukturen (Spechthöhlen, Fassadenlöcher, Spalten), die für Vögel und Fledermäuse teilweise Nistplatz- und/oder Quartierfunktion haben oder temporär haben können, beansprucht.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen sind optische Störungen durch Zu- und Abfahrten und durch Lichtimmissionen. Letztere können Auswirkungen auf das Nahrungsangebot haben. Durch den künftig reduzierten Grünflächenanteil bei gleichzeitig möglicherweise erhöhter Freizeitnutzung durch eine gestiegene Anzahl an Wohneinheiten können Störwirkungen für Bodenbrüter oder bodengebundene Tiere im Plangebiet gegenüber der heutigen Situation zunehmen.

Auszug aus den Unterlagen der Stadt Erlangen zum Bebauungsplan 345 - hier 611_t_345_Anlage_3_spezielle_artenschutzrechtliche_Pruefung

	Höhlenbrüter (Feld- und Haussperling, Gartenrotschwanz, Blaumeise, Kleiber*, Kohlmeise*, Star*, Tannen-						
mei	se*, Trauerschnäpper)						
	Okologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL						
	schwanz, zumal sie bezüglich der Nahrungswahl weniger anspruchsvoll sind als der Gartenrotschwanz. Vor allem Nistkästen in Gärten an Stadträndern und in Wohngebieten bieten Nistgelegenheiten. Deutlich geringer wird der Brutbestand des Trauerschnäppers in Erlangen eingeschätzt, wenngleich hierzu keine Zahlen vorliegen. Vorsorglich werden die lokalen Populationen aller hier betrachteten Arten mit nur mittel bis schlecht bewertet.						
	Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit: ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)						
	2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG						
	Vorhabensbedingt werden Gebäude grundlegend saniert, teils abgerissen und es werden neue Gebäude errichtet. Damit verbunden ist teils auch eine Inanspruchnahme von künstlichen Höhlen- und Spaltenstrukturen an Gebäuden (v. a. in der Außendämmung) sowie in Einzelfällen die Inanspruchnahme von Biotopbäumen mit Höhlen- und Nischenstrukturen. Um Störwirkungen in der Bauphase zu minimieren und einzugrenzen ist ein bauabschissenses Vorgehen geplant. Zur Vermeidung von Indiviuenschädigungen erfolgen alle Rodungen von Baumbeständen sowie Abrissarbeiten von Gebäuden außerhalb der Brutzeit (vgl. V3, V4). Zudem wird der Umfang von Inanspruchnahmen von Gehölzbeständen und Biotopbäumen so weit wie möglich minimiert (V2). Um den baubedingten Verlust von Nistgelegenheiten zu kompensieren, werden noch vor Beginn der Bauphase, soweit möglich auch bereits für nachfolgende Bauabschnitte, jährlich im Winterhalbjahr Ersatznistkästen am verbleibenden Baum- und Gebäudebestand angebracht (vgl. CEF3, CEF4). Insbesondere für den großenteils auch am Boden Nahrung suchenden Gartenrotschanz werden zudem Maßnahmen ergriffen, um das Insektenangebot und die Nahrungsverfügbarkeit am Boden und im Wirkraum insgesamt zu sichern (vgl. CEF2). Insgesamt beiben somit unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen die Lebensstättenfunktionen trotz des Vorhabens im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Das Schädigungsverbot wird nicht erfüllt. Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1 V2 V3 V3 CEF-Maßnahmen erforderlich: CEF3 CEF1 CEF3 CEF4						
	■ CEF2 (nur für Gartenrotschwanz und Trauerschnäpper); Schädigungsverbot ist erfüllt:						
	onidangungaverbot ist erfunt. ja inem						
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG						
	Zur Minimierung von Störwirkungen auf Höhlenbrüter erfolgt die Baufeldfreimachung sowie der Abriss von bestehenden Bäumen mit Niststrukturen vorsorglich außerhalb der Brutzeit (vgl. V3, V4). Zudem dient das bauabschnittsweise Vorgehen sowie die generelle weitreichende räumliche Eingrenzung und Beschränkung der Eingriffe dazu Störwirkungen im Geltungsraum und benachbart soweit wie möglich zu minimieren. Eine negative Auswirkung auf den Erhaltungszustand der hier betrachteten Vogelarten bzw. eine erhebliche Störung dieser Arten kann daher ausgeschlossen werden.						
							
	CEF-Maßnahmen erforderlich:						
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein						

Auszug aus den Unterlagen der Stadt Erlangen zum Bebauungsplan 345 - hier 611_t_345_Anlage_3_spezielle_artenschutzrechtliche_Pruefung

Alpenbirkenzeisig (Carduelis cabaret)

Europäische Vogelart nach VRL

- 3	11	5	R	N۶	ıtS	ch	G
- 0	u.	J		No	ILO	CII	u

Vorhabensbedingt werden außerhalb der Brut- und Aufzuchtszeit im Zuge der Baufeldfreimachung Bäume in hainartigen halboffenen Gehölzbeständen beansprucht und es kommt zu einer Neuversiegelung von Rasenflächen, die vermutlich teilweise auch Nahrungshabitat darstellen. Als Freibrüter kann der Birkenzeisig seinen Brutplatz jährlich flexibel neu wählen.

	Es ist zu vermuten, dass lockeren Wacholderdrossel-Brutkolonieen in Kiefernbeständen des Wirkraumes dabei besondere Bedeutung zukommt (vgl. zu "Schutzfunktion von Wacholderdrosselkolonieen" in: GLUTZ V. BLOTZHEIM 2001). Da aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen nur ein verhältnismäßig geringer Anteil der Gehölze vorhabensbedingt beansprucht wird (V2) und die Artenausstattung (v. a. Krautreichtum) der verbliebenen Rasenflächen im Zuge der Eingriffregelung systematisch aufgewertet wird, kann davon ausgegangen werden, dass die Lebensraumfunktionen für den Birkenzeisig (und die Wacholderdrossel) vorhabensbedingt nicht signifikant beeinträchtigt wird. Nach eigenen Beobachtungen und Angaben in der Literatur (GLUTZ v. BLOTZHEIM 2001) ist zudem davon auszugehen, dass die "Reviere" der Birkenzeisige sehr großräumig sind und daher lokale Lebensrauminanspruchnahmen von der räumlich sehr flexiblen und anpassungsfähigen Art kompensiert werden können. Die Lebensstättenfunktionen werden auch künftig im räumlich-funktionalen Zusammenhang erfüllt. Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1 V2 V3 CEF-Maßnahmen erforderlich:					
	 CEF2: Da der Birkenzeisig von einem ausreichendem Angebot von Sämereien abhängt, kommt diesem auch die im Rahmen der Eingriffsregelung geplante Aufwertung bestehender und künftiger Grünflächen zu Gute (Ersatz für In- anspruchnahme kleinflächig bestehender Sandmagerrasen). Durch qualitative Aufwertung verbleibender Grünflä- chen werden Flächenverluste weitgehend kompensiert. So wird auch das Angebot an Sämereien im Wirkraum ge- wahrt. 					
	Schädigungsverbot ist erfüllt:					
2 .2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG					
	Der Birkenzeisig gilt als wenig störungsempfindlich und sehr anpassungsfähig. Bruten werden auch unmittelbar neben frequentierten Wegen verzeichnet. Da die Bauarbeiten im Wirkraum bauabschnittsweise und Inanspruchnahmen potenzieller Niststrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen, können erhebliche Störwirkungen ausgeschlossen werden.					
	 ✓ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1 V3 					
	CEF-Maßnahmen erforderlich:					
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein					
2. 3	Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG					
	Tötungsrisiken durch spiegelnde Fenster- oder Fassadenflächen werden soweit wie möglich minimiert durch spezielle Ausführung potenziell gefährdender größerer Glasflächen (vgl. V5).					
	 ✓ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ■ V3 ■ V5 					
	Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein					

Auszug aus den Unterlagen der Stadt Erlangen zum Bebauungsplan 345 - hier 611_t_345_Anlage_3_spezielle_artenschutzrechtliche_Pruefung

G	rünspecht (Picus viridis)							
			Europäische Vogelart nach VRL					
1	Grundinformationen							
	Rote-Liste Status Deutschland:	Bayern:	Art(en) im UG ⊠ nachgewiesen⊡ potenziell möglich Status:					
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns ☐ günstig ☐ ungünstig − unzureichend ☐ ungünstig − schlecht							
	Der Grünspecht ist Standvogel und Bodenspecht, der seine Nahrung bevorzugt am Boden sucht. Hierbei spielen Ameisen eine besonders wichtige Rolle. Seinen Nisthöhle legt der Specht selbst an, nutzt seine Bruthöhle jedoch oft mehrjährig.							
	Lokale Population:							
	Im Erlanger Stadtgebiet ist der Grünspecht seltener bis zerstreuter Brutvogel in grünflächenreichen Parkanlagen mit altem Baumbestand sowie in Stadtrandlage am Rand alter Eichenbestände im Kontakt zu Gärten im Siedlungsbereich (Rathsberg, Meilwald, Schlossberg usw.). Da aktuelle Erhebungen fehlen wird der Erhaltungszustand der lokalen Population vorsorglich mit C bewertet.							
	Der Erhaltungszustand der lokalen P	The State of						
	hervorragend (A)	t (B) Mittel	- schlecht (C)					
	Prognose des Schädigungsverbo u. 5 BNatSchG	ots von Lebensstätt	en nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 3 und 1</u> i. V. m. Abs. 5 Satz 1					
	Generell wurde bei der Planung die Inanspruchnahme von Bäumen, insbesondere Höhlenbäumen soweit wie möglich minimiert (V2a bis V2c). 28 langlebige "Spechtbäume" werden im Zuge von Bauabschnitt 1 umgesetzt und können weiterhin bzw. künftig als Brutbäume dienen. 2015 wurde ein Brutrevier der Art kartiert. Die Baumfällung erfolgt außerhalb der Brutzeit im September/Oktober (BA I: Januar/Februar 2017) und unter besonderer Vorsicht (da auch Fledermäuse nicht ganz ausgeschlossen sind). Die entscheidenden Stammstücke dieser Spechtbäume werden bereits im Rahmen der Baufeldfreimachung innerhalb des Geltungsbereichs in verbleibende Gehölzbestände versetzt (vgl. CEF1). Auch wenn die Bäume gefällt werden, so bleibt die Habitatrequisite "Spechthöhle" und Spechtbaum-Stamm so auch noch für weitere Neuanlagen von Bruthöhlen künftig nutzbar. Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahmen von Nahrungshabitaten (Rasen) werden durch gezielte Aufwertung verbleibender Grünflächen kompensiert (CEF2). Im räumlich-funktionalen Zusammenhang bleiben die Lebensstättenfunktionen somit trotz des Vorhabens insgesamt gewahrt.							
	 Konfliktvermeidende Maßnahmen V0, V1 V2a bis V2c, V3, V5, 	erforderlich:						
	CEF-Maßnahmen erforderlich:CEF1CEF2							
	Schädigungsverbot ist erfüllt:	☐ ja ⊠ nein						
2.2	Prognose des Störungsverbots n	nach § 44 Abs. 1 Nr.	2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG					
	Da die Arbeiten (mit Ausnahme des BA wenn die Bindung an die Bruthöhle am	Al: Januar/Februar 201 geringsten ist und die ne ausweichen. Eine si	7) außerhalb der Brutzeit im September/Oktober erfolgen (V3) Bauarbeiten bauabschnittsweise zeitlich gestaffelt erfolgen, nifikante Störung bzw. Verschlechterung der lokalen Popu-					

Auszug aus den Unterlagen der Stadt Erlangen zum Bebauungsplan 345 - hier 611_t_345_Anlage_3_spezielle_artenschutzrechtliche_Pruefung

Mittel- und Buntspecht (Dentrocopus medius, D. major)					
Europäische Vogelart nach V	RL				
diese Art nicht besser bewertet wird.					
Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit: ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)					
2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG					
Generell wurde bei der Planung die Inanspruchnahme von Bäumen, insbesondere Höhlenbäumen soweit wie möglich minimiert (V2a bis V2c). Vom Mittespecht wurde im Geltungsraum nur 1 Brutpaar festgestellt, dessen Hauptnahrungshabitat zu dem am äußersten Rand und außerhalb des Eingriffsraumes liegt (Alteichen-Alle an der Nürnberger Straße). 28 langlebige "Spechtbäume" werden im Zuge von Bauabschnitt 1 umgesetzt und können weiterhin bzw. künftig als Brutbäume dienen. 2015 wurde von beiden Arten je ein Brutrevier kartiert und vom Mittelspecht eine besetzte Bruthöhle in einer anbrüchigen Birke festgestellt. Die Baumfällung erfolgt außerhalb der Brutzeit im September/Oktober (BA I: Januar/Februar 2017) und unter besonderer Vorsicht (da auch Fledermäuse nicht ganz ausgeschlossen sind). Die entscheidenden Stammstücke dieser Spechtbäume werden bereits im Rahmen der Baufeldfreimachung innerhalb des Geltungsbereichs in verbleibende Gehölzbestände versetzt (vgl. CEF1). Auch wenn die Bäume gefällt werden, so bleibt die Habitatrequisite "Spechthöhle" und Spechtbaum-Stamm so auch noch für weitere Neuanlagen von Bruthöhlen künftig nutzbar. Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V0 V2 V3 V5 CEF-Maßnahmen erforderlich: CEF1	-				
Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein					
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG Da die Arbeiten außerhalb der Brutzeit im September/Oktober (BA I: Januar/Februar 2017) erfolgen (V3) wenn die Bindung an die Bruthöhle am geringsten ist und die Bauarbeiten bauabschnittsweise zeitlich gestaffelt erfolgen, kann die Art stets in störungsärmere Bereiche ausweichen. Gleiches gilt auch für den weitaus weniger anspruchsvollen Buntspecht. Eine signifikante Störung bzw. Verschlechterung der lokalen Population durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.					
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Siehe 2.1					
					
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein					
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG Da die Fällungsarbeiten außerhalb der Brutzeit im September/Oktober (BA I: Januar/Februar) erfolgen, sind die Spechthöhl en nicht besetzt. Tötungsrisiken durch spiegelnde Fenster- oder Fassadenflächen werden soweit wie möglich minimiert durch spezielle Ausführung potenziell gefährdender größerer Glasflächen (vgl. V5). Tötungs- oder Verletzungsrisiken bestehen somit für den Mittelspecht nicht.	-				
 ✓ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V3 V5 					

Pflege- und Entwicklungsplanung zur Nachverdichtung (Bebaungsplan Hans-Geiger-Straße Nr. 345) in Erlangen



Januar 2017 Erläuterungsbericht

Auszug aus den Unterlagen der Stadt Erlangen zum Bebauungsplan 345 - hier 611_t_345_Anlage_4_Pflege-_und_Entwicklungsplanung_PEPL_-Bericht

4.3.2.0.2 (= V1 der saP) Realisierung der Nachverdichtung in Bauabschnitten

Um mögliche Störungen durch den Betrieb infolge der Nachverdichtung und Eingriffe in Lebensräume zu beschränken, wird die Realisierung in mehrere Abschnitte unterteilt. Dabei können die noch nicht oder nicht mehr tangierten Flächen gezielt Ausgleichsfunktionen im engen räumlichen Zusammenhang übernehmen. Ein Großteil artenschutzfachlich nötiger Kompensationsmaßnahmen erfolgt bereits zeitlich vorgezogen im Rahmen des Bauabschnitts 1 (BA I).

4.3.2.0.3 Darstellung von Vorkommen wertgebender und/oder konzeptbestimmender Arten

Fundorte wertgebender und/oder konzeptbestimmender Arten, bei denen der Ortsbezug planerische Bedeutung hat (z.B. Fundorte wertgebender epiphytischer Kryptogamen, deren Trägerbäume erhalten bleiben im Gegensatz zu Detektor-Nachweispunkten jagender Fledermäuse) werden in die Bestands- und Bewertungskarte eingetragen. Dies soll dazu beitragen, dass die Vorkommen bei späteren Maßnahmen eher geschont bzw. gesichert werden können und artenschutzrelevante Maßnahmenerforderisse transparent gemacht werden. Vorkommen bedeutsamer Vogelarten werden zur besseren Nachvollziehbarkeit entsprechender Massnahmen (z.B. Aufhängung Nistkästen) ebenfalls wiedergegeben, wenn auch die Reviere sich in vielen Fällen unweigerlich verschieben werden.

4.3.2.0.4 (= V3 der saP) Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung - Gehölze

Gehölze ohne Biotopbaumstrukturen (Höhlen, Spalten) sind zwischen Oktober und Februar zu fällen und ihr Astmaterial aufzuarbeiten bzw. zu entfernen. Zum Schutz von nicht sicher auszuschließenden Fledermausquartieren (z.B. Abendsegler) muss die Beseitigung von Biotopbäumen, die Baumhöhlen oder Spaltenstrukturen aufweisen grundsätzlich im Oktober erfolgen. Für die mit Rücksicht auf die enorme Wohnungsnachfrage bereits Anfang 2017 erforderliche Baufeldräumung ist in Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung zur Wahrung der Vogelbrutzeit für den anstehenden ersten Bauabschnitt (BA I) – also im Gegensatz zu BA II-IV - vorgesehen, Biotopbäume ausnahmsweise auch im Januar/Februar 2017 zu fällen und ggfs. zu versetzen. Grundsätzlich darf die Fällung bzw. das Versetzen von für Vogelbruten bzw. für Fledermäuse geeigneten Höhlenbäumen nur bei guter Witterung (Nachttemperatur >8°C, kein Regen) im Oktober (Ausnahme BA I: Januar/Februar) durchgeführt werden. Müssen die Arbeiten im Winterhalbjahr durchgeführt werden, müssen vorher darin überwinternde Tiere sicher ausgeschlossen werden (z. B. mittels Hubsteiger & endoskopischer Begutachtung). Werden hierbei Fledermäuse gefunden, so wäre das weitere Vorgehen eng mit den Naturschutzbehörden abzustimmen. Sofern notwendig, müssen aus der Winterruhe erwachte Fledermäuse ggfs. versorgt werden. Etwaige Nistkästen im Eingriffsraum sind im Vorfeld, ebenfalls im September/Oktober, in vom Vorhaben nicht betroffene Gehölzbestände umzuhängen.

4.3.2.0.5 (= V4 der saP) Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung - Gebäude

Der Abriss der Gebäude bzw. die Sanierung der Fassaden erfolgt grundsätzlich im Oktober (Ausnahme BA I: Januar/Februar), also außerhalb der Brutzeit von Gebäudebrütern und

Stadt Erlangen



Stadt Erlangen 91051 Erlangen



Referat für Planen und Bauen

Gebäude:

Schuhstr. 30

Zimmer:

409

Kontakt:

Herr Weber

Telefon:

0 91 31 / 86-1300

Telefax:

0 91 31 / 86-1035

E-Mail:

Nutzen Sie unsere Angebote im Internet:

baureferat@stadt.erlangen.de

http://www.erlangen.de

Unser Zeichen / Schreiben: VI/63/SM057

Ihr Schreiben / Zeichen:

Datum:

12. Februar 2018

200 temporäre Stellplätze im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 345

Sehr geehrte

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 22.01.2018.

Die Stadt Erlangen hat in einem öffentlichen und transparenten Bebauungsplanverfahren den Bebauungsplan für das Gebiet Hans-Geiger-Straße (Nr. 345) aufgestellt.

In dem Bauleitplanverfahren wurde als ein zentrales Element der Schutz des vorhandenen Baumbestandes geregelt. In der Abwägung zwischen den beiden öffentlichen Interessen Wohnraumbedarf und Baumerhalt wurde eine Lösung gefunden, die dem ersten Aspekt Rechnung trägt und durch festgesetzte Ersatzmaßnahmen den naturschutzrechtlichen Ausgleich sicherstellt.

Im Bereich der temporären Stellplatzanlage sieht der Bebauungsplan die Errichtung von Wohngebäuden mit Tiefgaragen vor. Bis zu deren Errichtung soll das dafür benötigte Baufeld als Stellplatzanlage genutzt werden. Zusätzliche Baumfällungen finden hierfür jedoch nicht statt. Vor Genehmigung dieser temporären Stellplatzanlage ist vom Antragsteller noch deren immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit nachzuweisen. Insoweit bezieht sich die derzeitige Genehmigung auf die Freimachung des Bauraumes, einschließlich der nach Bebauungsplan zulässigen Baumfällungen.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 345 werden für das gesamte Gebiet die erforderlichen Stellplätze und auch die ausreichend groß bemessenen Spielplätze zur Verfügung stehen.

Sofern Sie zu einzelnen Punkten noch Fragen haben, können Sie sich gerne an den zuständigen Kollegen im Bauaufsichtsamt, Herrn Göpel, Tel. 09131 / 86-1055; Email steffen.goepel@ stadt)erlangen.de) wenden.

Josef Weber

Berufsmäßiger Stadtrat

Öffnungszeiten: Haltestelle:

Mo 08.00-12.00 Uhr, 14.00-18.00 Uhr; Di, Mi, Fr 08.00-12.00 Uhr; Do 08.00-14.00 Uhr 30, 30E, 201, 205, 253, 288, 289, 295

Neuer Markt Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Erlangen

BLZ 763 500 00

BIC-/SWIFT-Code: BYLADEM1ERH DE79 7635 0000 0000 0000 31

HypoVereinsbank Kto. 4 536 657 BLZ 763 200 72

BIC-/SWIFT-Code: GENODEF1ER1 IBAN DE25 7636 0033 0000 0004 00

Flessabank Erlangen Kto. 880 035 BLZ 793 301 11 BIC-/SWIFT-Code: FLESDEMMXXX

VR-Bank Erlangen-Höchstadt-Herzogenaurach eG Kto. 400 BLZ 763 600 33 BIC-/SWIFT-Code: HYVEDEMM417

BIC-/SWIFT-Code: PBNKDEFF760 DE92 7601 0085 0004 7788 55

Postbank Nürnberg

Kto. 47 78-855

BLZ 760 100 85

DE84 7632 0072 0004 5366 57 DE03 7933 0111 0000 8800 35 Hinweise zur elektronischen Kommunikation unter www.erlangen.de/kommunikation

Auszug aus den Unterlagen der Stadt Erlangen zum Bebauungsplan 345 - hier 611_t_345_Anlage_4_Pflege-_und_Entwicklungsplanung_PEPL_-Bericht

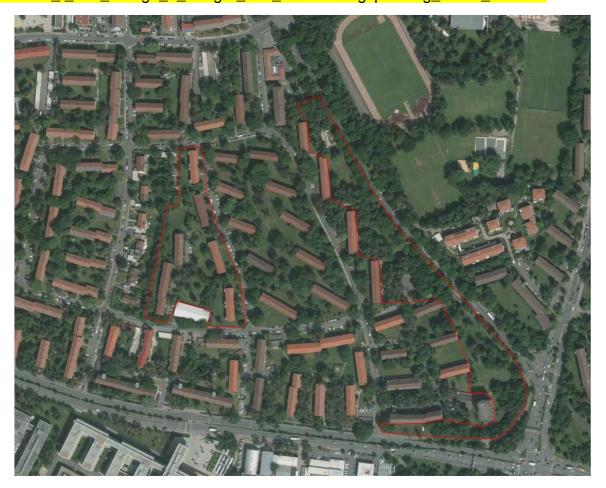
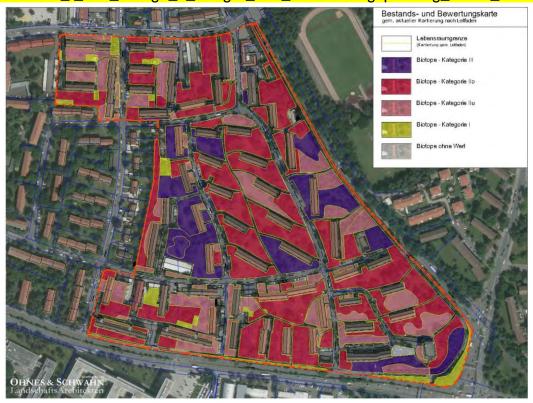


Abb. 1: Konfliktbereiche aus vegetationskundlich-floristischer Sicht. Die rot umrandeten Flächen sollten von einer weiteren Bebauung unbedingt ausgenommen werden.

Der im Zuge der Vegetationskartierung als Bestands- und Bewertungskarte von den Kartierern bereitgestellte GIS-shape-file wurde in die CAD eingepflegt. Die Bewertung erfolgte einerseits gemäß dem aktuell noch gültigen Schlüssel des Leitfadens für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung wie auch gemäß dem künftig auch für Bebauungspläne massgeblichen Schlüssel (Biotopwertliste) der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV). Die beiden Bewertungskarten sind entsprechend wiedergegeben.

Auszug aus den Unterlagen der Stadt Erlangen zum Bebauungsplan 345 - hier 611 t 345 Anlage 4 Pflege- und Entwicklungsplanung PEPL -Bericht

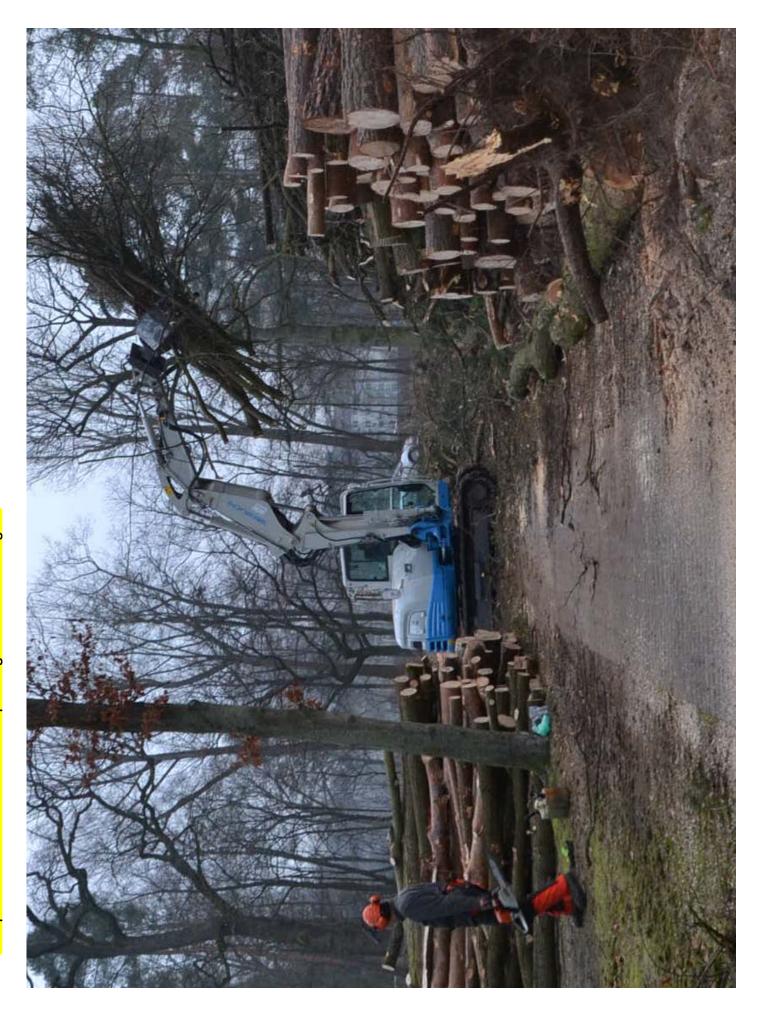


Bewertung gemäß dem aktuell noch gültigen Schlüssel des Leitfadens für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – gemäß von BRACKEL/IVL



Bewertung gem. dem künftig auch für Bebauungspläne massgeblichen Schlüssel (Biotopwertliste) der Bayer. Kompensationsverordnung (BayKompV) – gem. v. BRACKEL/IVL

Baumschutz magelhaft - Abstand des Bauzaunes zu gering - Kronenbereich ist nicht geschützt.





Auszug aus den Unterlagen der Stadt Erlangen zum Bebauungsplan 345 - hier 611_t_345_Anlage_8_Uebersichtsplan_Rodungen_-_Planteil_Nord-1

Auszug aus den Unterlagen der Stadt Erlangen zum Bebauungsplan 345 - hier 611_t_345_Anlage_8_Uebersichtsplan_Rodungen_-_Planteil_Sued-1